

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg

Änderungsübersicht

Stand	01.01.2026
Inhaltsverzeichnis	aktualisiert
Anlagen 1-5	aktualisiert

Zu § 90 SGB VIII:

Ziffer 90.2.1.5 Baukindergeld und ~~Eigenheimzulage~~

Der Begriff „Eigenheimzulage“ und die entsprechende Regelung wurden aus dem Titel sowie der Erläuterung gestrichen, da diese zum 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

Ziffer 90.2.1.8 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Fußnote OVG Urteil Schleswig-Holstein 3 LB 1/12 vom 27.11.2014, Rn. 60 und 61 wurde durch eine neuere und oberste Rechtsprechung in Form des Urteils des BVerwG 17.12.2015 - 5 C 8/15 ergänzt.

Ziffer 90.2.1.10 Elterngeld und ~~Betreuungsgeld~~

Der Begriff „Betreuungsgeld“ und die entsprechenden Regelungen wurden aus dem Titel sowie der Erläuterung und der Fußnote gestrichen, da dieses im Jahr 2015 abgeschafft wurde.

Ziffer 90.2.1.11 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Bruttoentgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG))

Die Überschrift wurde um die rechtliche Grundlage (Betriebsrentengesetz) erweitert. Es erfolgte eine Anpassung an die für das Jahr 2026 geltenden Beträge (8.450 Euro und 603 Euro).

Textliche und inhaltliche Anpassungen ohne rechtliche Auswirkung.

Der Satz „Kapitalbildende Versicherungen werden nicht anerkannt.“ wurde durch den Satz „Reine kapitalbildende Versicherungen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausbezahlt werden können, werden nicht anerkannt“ ersetzt.

Ziffer 90.2.2 Einkommensgrenze

Ergänzung von zwei Sätzen hinsichtlich der Warmwasserversorgung („Seit 2024 wird die zentrale Warmwasserversorgung direkt als Bestandteil der Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. Ein pauschaler Abzug ist unzulässig.“) sowie einer Fußnote mit Verweis auf das KVJS-Rundschreiben 135/2023.

Ziffer 90.2.5.3 Festsetzen der Kostenbeiträge

Hierzu erfolgte eine Ergänzung in Form einer Fußnote: Vgl. zu § 92 SGB VIII: LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 92 Rn. 25-34

Zu § 92 SGB VIII:

92.5.3 Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand

Ergänzung um eine entsprechende Fußnote: Vgl. zu § 92 SGB VIII: LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 92 Rn. 25-34

Zu § 93 SGB VIII:

Ziffer 93.1.1.5 Eigenheimzulage-weggefallen

Die Eigenheimzulage entfällt wurde zum 1. Januar 2006 abgeschafft. Die Ziffer 93.1.1.5 verbleibt mit dem Vermerk „weggefallen“.

Ziffer 93.1.1.7 Elterngeld und Betreuungsgeld

Aufgrund des Wegfalls des Betreuungsgelds wurde der Begriff „Betreuungsgeld“ und die entsprechenden Regelungen aus dem Titel, dem Textteil sowie der Erläuterung inkl. Fußnote gestrichen.

Redaktionelle Anpassung.

Ziffer 93.1.1.10 Mutterschaftsgeld

Redaktionelle Anpassung.

Ziffer 93.1.2.2 Renten und Beihilfen nach Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

Redaktionelle Anpassung.

Ziffer 93.1.3 Zweckidentische Leistungen

Textteile hinsichtlich zweckidentischer Leistungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aus Ziffer 93.1.3.2 wurden aus inhaltlichen Gründen bei 93.1.3.2 eingefügt.

Ziffer 93.1.3.2 Leistungen nach dem Vierzehnten Buch

Der bisherige Textteil (regular) wurde wie folgt ergänzt (kursiv): *„Bei Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, handelt es sich um eine soziale Entschädigung von Menschen, die durch ein beeinträchtigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Ziel ist es, diese Menschen bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen zu unterstützen.“*

Ziffer 93.1.3.2 Ausnahme beim Einsatz von Ausbildungsgeld § 122 SGB III

Textteile hinsichtlich zweckidentischer Leistungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurden aus inhaltlichen Gründen in Ziffer 93.1.3 eingefügt.

Ziffer 93.2 Absetzungen

Anpassung der Beträge analog Ziffer 90.2.1.11 sowie redaktionelle Anpassungen. Der Satz „Kapitalbildende Versicherungen werden nicht anerkannt.“ wurde durch den Satz „Reine kapitalbildende Versicherungen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausbezahlt werden können, werden nicht anerkannt“ ersetzt.

Zu § 94 SGB VIII:

Ziffer 94.5.4 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten

Anpassung der Formatierung der Tabelle sowie redaktionelle Änderungen.

Ziffer 94.5.4.1 Berücksichtigungsgebot (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)

Die für das Jahr 2025 geltenden Beträge für volljährige Geschwister mit eigenem Haushalt in den Süddeutschen Leitlinien (990 Euro; 13.1.2 der SüdL) gelten auch im Jahr 2026 in identischer Höhe.

Ziffer 94.5.4.3 Unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung

Die für das Jahr 2025 geltenden Beträge für volljährige Geschwister mit eigenem Haushalt in den Süddeutschen Leitlinien (990 Euro; 13.1.2 der SüdL) gelten auch im Jahr 2026 in identischer Höhe.